

Schriftliche Stellungnahme

GKV-Spitzenverband

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Januar 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Tino Chrupalla, Jürgen Pohl, Hansjörg Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung - BT-Drucksache 19/20569

- b) Antrag der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Unternehmen schnell und effizient entlasten - Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den Folgemonat verlegen - BT-Drucksache 19/20556

siehe Anlage

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 07.01.2021**

**zum Antrag der Fraktion der AfD
„Abschaffung der Vorfälligkeit der Sozialversicherungs-
beiträge – Rückkehr zur bewährten alten Regelung“
(Bundestagsdrucksache 19/20569)**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



I. Antragsgegenstand

Die Beiträge von Arbeitnehmern zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt werden, sind von den Arbeitgebern nach der geltenden Rechtslage spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats an die Einzugsstellen zu zahlen, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag im Folgemonat zu zahlen. Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dürfen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen.

Die Bundestagsfraktion der AfD spricht sich in ihrem Antrag (Bundestagsdrucksache 19/20569 vom 30.06.2020) dafür aus,

- das Fälligkeitsdatum der Sozialversicherungsbeiträge auf den 15. des Folgemonats zu verschieben,
- die Fälligkeit der Beitragsnachweise in den Folgemonat zu verlegen
- und die Deckung der entsprechenden Liquiditätslücke aus der Nachhaltigkeitsrücklage vorzusehen.

Die Forderung nach einer Verschiebung des Fälligkeitstermins auf den 15. des Folgemonats und einer entsprechenden Anpassung des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise wird im Antrag mit einer spürbaren Entlastung von Unternehmen durch vereinfachte interne Prozesse begründet.

II. Stellungnahme

Mit der im Antrag verfolgten vollständigen Rückkehr zu dem bis zum Jahr 2005 geltenden System der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Folgemonat würden sowohl bei der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch bei der Sozialen Pflegeversicherung im Umstellungsjahr Finanzierungslücken von insgesamt mehr als 13 Mrd. Euro entstehen, weil im Umstellungsjahr ein ganzer Beitragsmonat für Gesamtsozialversicherungsbeiträge entfiel.

Die Krankenkassen würden um mehr als 11 Mrd. Euro geringere Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds erhalten. Rechnerisch wäre somit eine durchschnittliche Anhebung der Zusatzbeitragsätze um mehr als 0,7 Beitragssatzpunkte erforderlich. Dies würde die Arbeitgeber im Umstellungsjahr mehr als 3 Mrd. Euro kosten.

Eine weitere Belastung der Arbeitgeber würde aus der Finanzwirkung auf den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung resultieren. Weist der Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung – wie derzeit zu erwarten ist – nicht die erforderlichen Mittel auf, um die im Monat der Verfahrensumstellung erheblich erhöhten Ausgleichszahlungen an die Pflegekassen leisten zu können, damit deren Betriebsmittel-Ist dem vorgeschriebenen Betriebsmittel-Soll entspricht, wäre bei einer Verlagerung der Fälligkeit auf den Folgemonat mit einer Finanzierungslücke im Ausgleichsfonds von bis zu 2 Mrd. Euro zu rechnen. Dies entspricht mehr als 0,1 Beitragssatzpunkten. Eine vorzeitige Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wäre somit notwendig und würde die Arbeitgeber im Jahr der Umstellung mit weiteren rd. 500 Mio. Euro belasten.

Ein Ausgleich aus der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung – wie im Antrag vorgesehen – ist für die Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschlossen. Mit dem erforderlichen Beitragssatzanstieg von insgesamt 0,8 Beitragssatzpunkten wären die Arbeitgeber im Umstellungsjahr somit in Summe mit mehr als 3,5 Mrd. Euro belastet. Ebenfalls belastet wären die Beschäftigten, die Rentner, im Falle der Beiträge zur Krankenversicherung auch die Rentenversicherungsträger, sowie alle weiteren Beitragszahlenden, deren Beitrag sich nach dem Einkommen bemisst.

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades sowohl auf Seiten der Arbeitgeber durch die Entgeltabrechnungsprogramme als auch auf Seiten der Krankenkassen, lassen sich

durch die Verschiebung der Fälligkeit der Beiträge und des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise keine dieser Belastung relevant entgegenstehenden Einsparungen für Arbeitgeber realisieren.

Neben der beitragsatzrelevanten Finanzwirkung im Umstellungsjahr ist ferner auf die darüber hinaus gehende Liquiditätswirkung geänderter Fälligkeitstermine hinzuweisen. Fließen den Kranken- und Pflegekassen Gelder, die sie zu festen Abrechnungs- und daraus abgeleiteten Fälligkeitsterminen an Leistungserbringer benötigen, zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zu, kann dies zu zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen führen, die unter Umständen auch verspätete Zahlungen zur Folge hätten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Verschiebung der Beitragsfälligkeit in den Folgemonat der Beschäftigung die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme eines Liquiditätsdarlehens des Bundes zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Gesundheitsfonds steigen würde.

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 07.01.2021

**zum Antrag der Fraktion der FDP
„Unternehmen schnell und effizient entlasten –
Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder in den
Folgemonat verlegen“ (Bundestagsdrucksache 19/20556)**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



I. Zusammenfassung

Mit der im Antrag verfolgten für den einzelnen Arbeitgeber optionalen Rückkehr zu dem bis zum Jahr 2005 geltenden System der Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge im Folgemonat würden sowohl bei der gesetzlichen Krankenversicherung als auch bei der Sozialen Pflegeversicherung im Umstellungsjahr Finanzierungslücken entstehen, die einen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge zur Folge hätten, sofern diese Lücken nicht durch einen Bundeszuschuss geschlossen werden. Ein zinsfreies Darlehen des Bundes würde die Last lediglich auf mehrere Jahre in die Zukunft verteilen können, würde aber ebenfalls einen Anstieg der Beitragssätze über das zur Deckung der Ausgaben der Kranken- und Pflegeversicherung erforderliche Maß hinaus notwendig machen. Selbst unter der Annahme, dass in einem Optionsmodell nicht sämtliche Gesamtsozialversicherungsbeiträge, sondern lediglich ein Drittel im Folgemonat fällig würde, lägen die zusätzlichen Beitragslasten der Arbeitgeber durch die auszugleichende Finanzierungslücke bereits für die Kranken- und Pflegeversicherung oberhalb von 1 Mrd. Euro. Mit dem Beitragssatzanstieg ebenfalls belastet wären die Beschäftigten, die Rentner, im Falle der Krankenversicherung auch die Rentenversicherungsträger, sowie alle weiteren Beitragszahlenden, deren Beitrag sich nach dem Einkommen bemisst.

Aufgrund des hohen Automatisierungsgrades sowohl auf Seiten der Arbeitgeber durch die Entgeltabrechnungsprogramme als auch auf Seiten der Banken und Krankenkassen, lassen sich durch die Verschiebung der Fälligkeit der Beiträge und des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise keine dieser Belastung relevant entgegenstehenden Einsparungen für Arbeitgeber realisieren. Mit der Einrichtung einer zentralen Annahme- und Weiterleitungsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge wären keine wesentlichen Einsparungen, wohl aber zusätzliche Kosten der Errichtung und des Betriebes verbunden. Eine optionale Wahl der Beitragsfälligkeit führt außerdem zu mehr Aufwand in der Beitragsüberwachung durch die Einzugsstellen.

II. Antragsgegenstand

Die Beiträge von Arbeitnehmern zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt werden, sind von den Arbeitgebern nach der geltenden Rechtslage spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats an die Einzugsstellen (Krankenkassen, Minijob-Zentrale) – entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld – zu zahlen, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; bei Zahlung in voraussichtlicher Höhe ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag im Folgemonat zu zahlen (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Alternativ zur Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld dürfen die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls an die Einzugsstelle zahlen (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Die Bundestagsfraktion der FDP spricht sich in ihrem Antrag (Bundestagsdrucksache 19/20556 vom 30.06.2020) dafür aus, den Arbeitgebern optional

- bei Entgeltzahlung bis zum 15. eines Monats die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge noch im gleichen Monat
- bzw. bei Entgeltzahlung nach dem 15. eines Monats die Beitragszahlung bis zum 15. des Folgemonats zu ermöglichen.

Die Forderung nach einer Verschiebung des Fälligkeitstermins auf den 15. des Folgemonats und einer entsprechenden Anpassung des Datums der Abgabe der Beitragsnachweise wird im Antrag insbesondere mit einem dadurch bedingten Abbau von Bürokratieaufwand und Kosten für die Unternehmen begründet. Arbeitgeber müssten derzeit zwei Entgeltabrechnungen durchführen, um die sich aus der Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld ergebenden Differenzen im Folgemonat auszugleichen.

Darüber hinaus würden den Unternehmen durch vorzeitige Beitragsabführungen bereits zum Ende des laufenden Monats Finanzmittel entzogen, die sie nicht für andere Zwecke nutzen könnten. Mit der Verschiebung des Fälligkeitstermins werde ein vorzeitiger Liquiditätsentzug der Unternehmen behoben und somit eine wirtschaftliche Belebung in Deutschland erleichtert.

Der Bericht des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2016 zur Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen mache zudem deutlich, dass die Unternehmen ein Interesse an einer „Rückkehr zum vorherigen System“ (vor 2006) hätten.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 07.01.2021 zum Antrag der Fraktion der FDP
„Unternehmen schnell und effizient entlasten – Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen wieder
in den Folgemonat verlegen“ (Bundestagsdrucksache 19/20556)
Seite 4 von 8

Um eine Destabilisierung der Sozialkassen wie auch eine Erhöhung der Beiträge zum Zwecke der Verschiebung des Fälligkeitsdatums zu verhindern, sollte geprüft werden, ob aus im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln zinsfreie Kredite aus dem Bundeshaushalt an die Sozialkassen ausgegeben werden können.

Zur Vereinfachung des Übergangs sollte ferner geprüft werden, ob eine zentrale Stelle zur Annahme der Sozialversicherungsbeiträge implementiert werden kann, die die Beiträge an die jeweiligen Krankenkassen bzw. Einzugsstellen verteilt.

III. Stellungnahme

Die zentrale Herausforderung bei einer Rückkehr zum vorherigen System der Fälligkeit der Beiträge im Folgemonat ist im vorliegenden Antrag bereits adressiert: Es ist zu berücksichtigen, „dass zur Durchführung der Maßnahmen keine Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge einzig zu dessen Finanzierung stattfindet.“

Genau dies wird aber unvermeidlich sein, es sei denn, die Auswirkung auf die Finanzierung der Sozialversicherung wird durch einen Bundeszuschuss in erforderlicher Höhe aufgefangen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die finanziellen Auswirkungen in der Kranken- und Pflegeversicherung. Da nicht näher bekannt ist, welcher Anteil der Sozialversicherungsbeiträge auf Entgeltzahlungen vor dem 15. eines Monats entfällt, bei denen Arbeitgeber somit einen Anreiz hätten, die Beiträge im Optionsmodell ggf. weiterhin im laufenden Monat zu zahlen, geht die Betrachtung zunächst vom Extremfall aus, dass sich die Beitragszahlungen vollständig in den Folgemonat verlagern würden. Von diesem Fall ausgehend lassen sich mit abweichenden Annahmen zum Anteil der im laufenden Monat verbleibenden Beitragszahlungen entsprechend geringere Belastungswirkungen ableiten.

Die an die Einzugsstellen gezahlten Krankenversicherungsbeiträge werden an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Im Umfang der vom GKV-Schätzerkreis erwarteten Einnahmen des Gesundheitsfonds für das Folgejahr erhalten die Krankenkassen garantierte Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Mit einer zunächst angenommenen vollständigen Verschiebung der Fälligkeit der Beitragszahlung in den Folgemonat entfielen im Umstellungsjahr ein ganzer Beitragsmonat für Gesamtsozialversicherungsbeiträge. Dies hätte zur Folge, dass der GKV-Schätzerkreis die Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr der Umstellung um mehr als 11 Mrd. Euro niedriger prognostizieren muss. Die entsprechende Verringerung der garantierten Fondszuweisungen an die Krankenkassen entspräche somit einer Finanzierungslücke in Höhe von mehr als 0,7 Beitragssatzpunkten, falls die Beiträge von allen Arbeitgebern erst im Folgemonat der Beschäftigung gezahlt würden. Die rechnerisch notwendige Anhebung der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen würde die Arbeitgeber im Umstellungsjahr in diesem Fall mehr als 3 Mrd. Euro kosten. Dabei erhöhen sich auch die vom Arbeitgeber hälftig zu tragenden Beiträge für freiwillige Mitglieder, an deren Fälligkeit sich nichts ändert. Zugleich stiege die Beitragsbelastung aller Mitglieder, der Beschäftigten und Rentner, ebenso wie der Rentenversicherungsträger. Nimmt man hingegen beispielhaft an, dass ein Drittel der Beitragszahlungen weiterhin im laufenden Monat geleistet würde, läge der Belastungseffekte für die Arbeitgeber immer noch bei über einer Mrd. Euro. Eine Prognose, welcher Anteil der

Arbeitgeber die Möglichkeit der Wahl der späteren Fälligkeit nutzen würde und welcher Anteil des Beitragsvolumens hiervon betroffen wäre, ist nicht ohne weiteres möglich. Ein verstärkter Anreiz kann jedoch vermutet werden.

Mit einem zinsfreien Darlehen des Bundes an den Gesundheitsfonds ließe sich die resultierende Belastung der Beitragszahlenden zwar nicht verringern, immerhin aber über mehrere Jahre verteilen. Es ist bereits heute angesichts der fortgesetzten Inanspruchnahme der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Finanzierung von pandemiebedingten Sonderausgaben fraglich, ob die Liquiditätsreserve zum 15. Januar 2022 noch die gesetzliche Mindesthöhe erreichen kann. Da freie Reserven beim Gesundheitsfonds somit absehbar nicht zur Verfügung stehen, müsste eine Darlehenslösung den Belastungseffekt einer „Rückkehr zum vorherigen System“ vollumfänglich decken. Eine Rückzahlung des Darlehens setzt allerdings voraus, dass der Gesundheitsfonds einen Überschuss der Einnahmen über seine Ausgaben (Zuweisungen an die Krankenkassen) erzielt. Dies ist nur möglich, wenn die prognostizierten Einnahmen des Gesundheitsfonds nicht vollständig an die Krankenkassen weitergegeben werden. Realisierte Beitragseinnahmen stehen somit nicht im vollen Umfang zur Stabilisierung von Zusatzbeitragssätzen zur Verfügung. Mangels Gegenfinanzierungsspielraum ist eine Fortsetzung der für das Jahr 2021 erklärten Sozialgarantie (Stabilisierung des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes auf maximal 40 Prozent) mehr als fraglich. Bereits der in der gesetzlichen Krankenversicherung erwartete Anstieg der Zusatzbeitragssätze wird folglich zur Überschreitung dieses Schwellenwertes führen. Damit stellt sich die Frage, ob eine weitere Beitragssatzerhöhung allein zum Zweck der Rückzahlung eines Bundesdarlehens sinnvoll und akzeptabel wäre. Auch bei einem nur um 0,1 Beitragssatzpunkte erhöhten Zusatzbeitragssatzniveau würden die Arbeitgeber pro Jahr mit rd. 500 Mio. Euro zusätzlich belastet.

Eine weitere Belastung der Arbeitgeber und weiteren Beitragszahlenden würde aus der Finanzwirkung auf den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung resultieren. Wenn dieser nicht die erforderlichen Mittel aufweist, um die im Monat der Verfahrensumstellung erheblich erhöhten Ausgleichszahlungen an die Pflegekassen leisten zu können, und kein zusätzlicher Bundeszuschuss diese erhöhten Ausgleichszahlungen deckt, wäre bei vollständiger Verlagerung der Fälligkeit auf den Folgemonat mit einer Finanzierungslücke im Ausgleichsfonds von bis zu 2 Mrd. Euro zu rechnen. Dies entspricht mehr als 0,1 Beitragssatzpunkten. Eine vorzeitige Anhebung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung wäre somit notwendig und würde die Arbeitgeber im Jahr der Umstellung um weitere rd. 500 Mio. Euro belasten.

Angesichts der für die Arbeitgeber, Beschäftigten und Rentner erheblichen Belastungswirkung könnte ein Beitrag zur Wirtschaftsbelebung allenfalls erwartet werden, wenn die entstehende Finanzierungslücke (im Maximum immerhin mehr als 11 Mrd. Euro in der Krankenversicherung und mehr als 2 Mrd. Euro in der Pflegeversicherung) durch einen Bundeszuschuss aufgefangen würde. Dabei würde es für die Höhe der Belastungswirkung keine Rolle spielen, ob der Fälligkeitstermin im Folgemonat auf den 7., den 15. oder den drittletzten Bankarbeitstag gelegt würde. Eine geringere Belastungswirkung entstünde, wenn sich weniger Arbeitgeber für den Fälligkeitstermin im Folgemonat entscheiden. Aber auch dann würde die Rückzahlung eines entsprechend niedrigeren Bundesdarlehens an den Gesundheitsfonds immer noch einen Anstieg von Zusatzbeitragsätzen notwendig machen, weil mangels entsprechender freier Reserven im Gesundheitsfonds auch hier eine Kürzung der Zuweisungen an die Krankenkassen erforderlich wäre.

Neben der beitragsatzrelevanten Finanzwirkung im Umstellungsjahr ist ferner auf die darüber hinaus reichende Liquiditätswirkung geänderter Fälligkeitstermine hinzuweisen. Fließen den Kranken- und Pflegekassen Gelder, die sie zu festen Abrechnungs- und daraus abgeleiteten Fälligkeitsterminen an Leistungserbringer benötigen – so werden u. a. die Abschlagszahlungen an die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen Anfang des Monats geleistet –, zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zu, kann dies zu zwischenzeitlichen Liquiditätsengpässen führen, die unter Umständen auch zu verspäteten Zahlungen führen. Nachvollziehbar adressierte Umstellungsprobleme der Arbeitgeber beim Vorziehen der Fälligkeiten im Jahr 2006 wären nunmehr umgekehrt für die Kranken- und Pflegekassen zu erwarten.

Den hohen Kosten der Rückkehr zum früheren System der Beitragsfälligkeit stehen geringe Effekte der Bürokratieentlastung gegenüber. Der Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge ist in hohem Maße automatisiert und ausgereift. Die Arbeitgeber erfahren selbst in den Bereichen, die hier als bürokratieaufwändig angesprochen werden (Schätzverfahren bei einer zum Fälligkeitszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Beitragsberechnung) eine wesentliche Unterstützung durch die Entgeltabrechnungsprogramme. Die mit dem Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz seit 2016 bestehende freie Entscheidung des Arbeitgebers für die Anwendung des Schätzverfahrens oder alternativ der Beitragszahlung entsprechend dem Vormonatsbeitragsoll kann sogar von Monat zu Monat zur Optimierung der Liquiditätssituation neu getroffen werden. In Monaten mit gleichbleibendem oder erhöhtem Arbeitsaufkommen bietet sich der Vormonatsbezug an, in Monaten geringer Auftragstätigkeit entlastet wiederum die Beitragszahlung in Höhe der vo-

raussichtlichen Beitragsschuld (Schätzverfahren) die Liquidität. Die Beitragsneuberechnung und Verrechnung des Differenzbetrages im Beitragssoll des laufenden Monats ist zwar ein zusätzlicher Schritt für den Arbeitgeber, begünstigt ihn aber. Und beide Verfahren werden selbstverständlich von den Entgeltabrechnungsprogrammen bestmöglich unterstützt.

Insgesamt findet der Beitragseinzug ohnehin überall dort, wo es zu keinen Friktionen kommt (also zu Beitragsrückständen, Stundungen, Insolvenzen), als sogenannte Dunkelverarbeitung, d. h. ohne menschliche Eingriffe, statt. Insofern stellt der im Antrag enthaltene Vorschlag einer zentralen Annahme- und Weiterleitungsstelle für Beitragsnachweise und Beitragszahlungen keinen relevanten Beitrag zur Entbürokratisierung dar. Der eigentliche personelle Aufwand sowohl der Einzugsstellen als auch beim Arbeitgeber findet in bzw. mit der das Beitragskonto führenden Krankenkasse statt. In einem durch die Entgeltabrechnungsprogramme und die Software auf Seiten der Banken und Krankenkassen hochautomatisierten Verfahren der Verteilung und Weiterleitung der Beitragszahlungen kann eine zusätzliche Annahme- und Weiterleitungsstelle keine Effizienzgewinne generieren, verursacht aber zusätzliche Kosten bei der Errichtung und im laufenden Betrieb.

Eine optionale Wahl der Beitragsfälligkeit führt zudem zu mehr Aufwand in der Beitragsüberwachung durch die Einzugsstellen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass mit einer Verschiebung der Fälligkeitstermine die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme eines Liquiditätsdarlehens des Bundes zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Gesundheitsfonds steigt.